



## **Geschäftsordnung** (Stand: April 2010) Der Teil für die Versammlungen des Vereins

### **§ 1 - Geltungsbereich -**

1. Die Geschäftsordnung dient der Durchführung von Versammlungen der Organe des Vereins (Mitgliederversammlungen, Vorstand), von Sitzungen und der Aufgabenverteilung des Vorstandes.
2. Die Vorschriften der Geschäftsordnung sind verbindlich, soweit nicht Vorschriften der Satzung etwas anderes bestimmen. Letztere haben Vorrang vor den Vorschriften der Geschäftsordnung.

### **§ 2 - Einberufung von Versammlungen -**

1. Mitgliederversammlungen sind jeweils mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Einberufung einer Versammlung erfolgt durch den Vorstand; sie ist den Mitgliedern unter Angabe von Tag, Zeit und Ort sowie der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
2. Eine Mitgliederversammlung muss anberaumt werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

### **§ 3 - Beschlussfähigkeit -**

1. Versammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmübertragungen sind nicht gestattet. Die weiteren Vorschriften der Satzung § 13 Abs. e bleiben unberührt.
2. Versammlungen sind nicht mehr beschlussfähig, wenn nach einem Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit der Versammlungsleiter feststellt, dass weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine nachträgliche Feststellung vorangegangener Beschlussfähigkeit ist unzulässig.
3. Eine als beschlussfähig festgestellte Versammlung ist auf Weisung des 1. Vorsitzenden innerhalb von 2 Wochen neu einzuberufen, wenn noch nicht behandelte Tagesordnungspunkte dieses gebieten.

### **§ 4 - Versammlungsleitung -**

1. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, nachfolgend Versammlungsleiter genannt, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsfähiger Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann der Versammlungsleiter insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist der sofortige Einspruch des Betroffenen beim Versammlungsleiter zulässig, über den die Versammlung anschließend ohne Aussprache mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat, wenn der Versammlungsleiter dem Einspruch nicht stattgibt. Vor Unterbrechung oder Schließung einer Versammlung hat der Versammlungsleiter seine diesbezügliche Absicht bekannt zu geben und den Mitgliedern der Versammlung Gelegenheit zum Einspruch hiergegen zu geben.
4. Nach Eröffnung der Versammlung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die genannten Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Anträge auf Änderung der Tagesordnung entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung, Aussprache und Abstimmung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
6. Zur Beratung und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlungsteilnehmer gewählt. Ihm obliegt es auch, die Wahl des neuen Vorsitzenden vornehmen zu lassen.

### **§ 5 - Worterteilung und Rednerfolge**

1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Jeder stimm- und beratungsberechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen.
3. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

### **§ 6 - Anträge -**

1. Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung bestimmt.
2. Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.
3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
4. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller dazu Stellung genommen hat. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung. Über die Einordnung in die Tagesordnung befindet der Versammlungsleiter.
5. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem ein solcher Antrag begründet worden ist.

### **§ 7 - Abstimmungen -**

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung auf Verlangen eines Stimmberechtigten nochmals vorzulesen.
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Der Versammlungsleiter stellt dabei fest, welcher Antrag der weitest gehende ist.
5. Ergänzungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
6. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit entfällt (s. Satzung § 13 g).
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Vorweisen von Stimmkarten bzw. durch Handzeichen. Namentliche oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll zu vermerken.
8. Der Versammlungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt. Zum Nachweis der Abstimmungsergebnisse ist im Bedarfsfall eine Prüfungskommission von mindestens 3 Mitgliedern einzusetzen, die von der Versammlung gewählt wird.
9. Zweifelt ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer das bekannt gegebene Ergebnis einer offenen Abstimmung an, so befindet hierüber die Versammlung. Erkennt die Versammlung die Anzweiflung mehrheitlich als berechtigt an, so wird die Abstimmung wiederholt. Der Versammlungsleiter kann für diesen Fall die Abstimmung durch Stimmzettel anordnen.
10. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

### **§ 8 - Wahlen -**

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie nach Satzung und Ordnung auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlergebnisse sind im Protokoll schriftlich festzuhalten.
3. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzuerkennen, hervorgeht.
5. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Den Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, das Wort zu ergreifen und Stellung zur Sache zu beziehen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet der Versammlungsleiter.

### **§ 9 - Versammlungsprotokolle -**

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen, Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und in Abstimmungsergebnissen ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsteilnehmer und dem Protokollführer zu unterzeichnen und unverzüglich im Vorstand zu verteilen.